

## **Jahreshauptversammlung während der CONVID-19-Pandemie**

**Vereins- und Versammlungsräume auf Sportanlagen und ähnliches sind grundsätzlich geschlossen.** Für zulässige Veranstaltungen im Sinne der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung können Vereinsversammlungsräume geöffnet werden.

Hinweis: Mitgliederversammlungen mit persönlicher Teilnahme können gemäß der geltenden Verordnung und den dazugehörigen Auslegungshinweisen unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln nur dann stattfinden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse sowie die Genehmigung der zuständigen Behörde gegeben sind.

**Insbesondere vor dem Hintergrund der bis zum 31.12.2021 geltenden gesetzlichen Alternativen zur Durchführung von Mitgliederversammlungen geht der Landessportbund Hessen davon aus, dass bei Mitgliederversammlungen von Sportvereinen kein besonderes öffentliches Interesse gegeben ist und daher derzeit keine Mitgliederversammlungen im Präsenzformat stattfinden können.**

***Wie verhalten sich Vereine richtig, wenn sie keine Mitgliederversammlung (MV) durchführen können und welche Alternativen gibt es ?***

Gemäß aktueller Verordnungslage können keine MV als Präsenzveranstaltungen stattfinden. Dies gilt im Übrigen auch für Vorstands- oder andere Gremiensitzungen im Präsenzformat.

Mit einer Absage der MV bzw. deren Verschiebung ins nächste Jahr verstößt ein Vereinsvorstand gegen die Vereinssatzung, wenn dort geregelt ist, dass eine MV mindestens einmal pro Jahr stattfinden muss. Ob aus diesem Satzungsverstoß Konsequenzen für den Vorstand (z.B. Haftung) entstehen können, hängt davon ab, ob und welche Themen/Tagesordnungspunkte die verschobene MV haben würde oder müsste. Stehen keine eilbedürftigen, unaufschiebbaren Themen bzw. finanziell oder rechtlich wichtige Beschlussfassungen an, wird dem Verein sicherlich durch eine Verschiebung der MV keine Schädigung drohen.

Läuft die Amtszeit von Vorstandsmitgliedern ab und müssten daher Wahlen auf der Tagesordnung der MV stehen, könnte ein Ausfall der MV im schlimmsten Fall zur Handlungsunfähigkeit des Vereins führen. In diesen Fällen hilft jedoch eine Formulierung in der Satzung, wonach der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt bleibt. Fehlt eine solche Satzungsregelung, hätte der Verein nach Ablauf der Amtszeit keinen Vorstand mehr.

Dies wird verhindert durch das vom Bundestag am 25.03.2020 verabschiedete Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (Corona-Abmilderungs-Gesetz). Artikel 2 dieses Gesetzes umfasst das Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRuaCOVBekG).

In § 5 Abs. 1 heißt es :

***„Ein Vorstandsmitglied eines Vereins (oder einer Stiftung) bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.“***

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat mit der Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRGenRCOVMVV) vom 20.10.2020 die Geltung von Artikel 2 § 5 des Gesetzes bis zum 31.12.2021 verlängert. Somit gelten die vom Gesetzgeber für 2020 geschaffenen Erleichterungen des § 5 auch in 2021 !

Der Bundestag hat am 17.12.2020 beschlossen Art. 2 § 5 Abs. 2 zu ändern, da die bisherigen Regelungen in der Praxis zumindest teilweise auf Kritik gestoßen und vor allem für kleinere Vereine kaum umsetzbar waren. Die nachfolgende Fassung des § 5 wurde am 30.12.2020 im Bundesgesetzblatt verkündet und tritt am 28.02.2021 in Kraft (BGBl. I 2020, S. 3328 ff.). Sie ist gültig bis 31.12.2021.

Nach derzeitiger Verordnungslage darf ein Verein keine MV in Präsenzform durchführen. Allerdings müssen Mitglieder in der MV nicht mehr zwingend körperlich anwesend sein, da der Gesetzgeber die

Durchführung einer Online-MV sowie das schriftliche Abstimmungsverfahren erleichtert hat.

So heißt es jetzt in § 5 Abs. 2 :

**„Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand auch ohne Ermächtigungen in der Satzung vorsehen, dass Vereinsmitglieder**

- 1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen,**
- 2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.“**

Damit wird erstens die Online-MV der Präsenzversammlung gleichgestellt, auch wenn dies nicht in der Satzung geregelt ist. Dies bedeutet, dass der Vorstand vorsehen kann, dass alle Mitglieder nur an der Online-MV teilnehmen dürfen und kein Mitglied die Durchführung einer Präsenz-MV verlangen kann. Der Vorstand kann eine Online-MV also verbindlich anordnen. Da es sich bisher um eine Kann-Regelung handelte, konnten sich Mitglieder darauf berufen, dass ihnen eine Teilnahme mangels technischer Ausstattung bzw. Kenntnissen nicht möglich ist, so dass die Online-MV regelmäßig durch schriftliche Abstimmungen ergänzt werden musste. Nun ist klar, dass der Vorstand auch dann eine Online-MV durchführen kann, wenn nicht alle Mitglieder an dieser teilnehmen können. Diese Regelung hilft Vereinen vor allem dann, wenn nur einige wenige Mitglieder nicht an der Online-MV teilnehmen können. Sollte hingegen ein größerer Teil der Mitglieder nicht teilnehmen können, ist die Online-Variante für den Verein sicher nicht zu empfehlen.

Zweitens können Mitglieder ihre Stimmen vor der Präsenz- oder Online-MV schriftlich abgeben und müssen dann nicht an der Versammlung teilnehmen.

In § 5 Abs. 2a heißt es weiter :

***„Abweichend von § 36 BGB ist der Vorstand nicht verpflichtet, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.“***

Sind also MV im Präsenzformat aufgrund der aktuell geltenden Landesverordnung nicht zulässig und ist die Durchführung einer Online-MV unzumutbar, kann die MV verschoben werden, auch wenn beispielsweise die Satzung die Durchführung einer jährlichen MV vorsieht. In der Praxis hat sich herausgestellt, dass insbesondere viele kleine Vereine nicht über ausreichende Mittel verfügen, um eine rechtssichere Online-MV durchzuführen. Zudem gibt es Vereine, bei denen ein Großteil der Mitglieder nicht bereit oder in der Lage ist, an einer Online-MV teilzunehmen. Mithilfe der Regelung soll Rechtssicherheit dahingehend geschaffen werden, dass die ordentliche MV aufgeschoben werden kann, solange Präsenzversammlungen nicht möglich sind und eine Online-MV nicht mit zumutbarem Aufwand für den Verein und die Mitglieder durchgeführt werden kann. Dies könnte etwa der Fall sein, wenn die Durchführung einer Online-MV für den Verein mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist oder ein wesentlicher Teil der Mitglieder nicht über die technischen Teilnahmevoraussetzungen verfügt. Ein Vorstand, der die MV unter Berufung auf die genannte Regelung verschieben möchte, muss also vor der Verschiebung prüfen, ob die Durchführung einer Online-MV tatsächlich unzumutbar ist. Entsprechende Argumente, warum eine Online-MV nicht zumutbar ist, sollte daher jeder Vorstand parat haben. Wie dies aber von der Rechtsprechung oder den Vereinsregistern gesehen wird, steht naturgemäß noch nicht fest. Es empfiehlt sich also – falls man an eine (weitere) Verschiebung der MV denkt – mit dem zuständigen Vereinsregister Verbindung aufzunehmen.

§ 5 Abs. 3 sieht ein erleichtertes schriftliches Verfahren vor :

***„Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.“***

Während nach § 32 Abs. 2 BGB ein Beschluss ohne Mitgliederversammlung nur dann gültig ist, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären, soll nun eine schriftliche Beschlussfassung zulässig sein, wenn erstens alle Mitglieder beteiligt (also angeschrieben) wurden,

zweitens bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform (Brief, E-Mail, Telefax) abgegeben hat und drittens der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde (z.B. je nach Satzung einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei gewöhnlichen Beschlüssen und 2/3-Mehrheit bei Satzungsänderungen).

§ 5 Abs. 3a stellt schließlich klar :

***„Die Absätze 2 und 3 gelten auch für den Vorstand von Vereinen und Stiftungen sowie für andere Vereins- und Stiftungsorgane.“***

Demzufolge herrscht nun Rechtssicherheit, dass die genannten Regelungen zu Online-MV und schriftlichen Abstimmungen auch auf den Vorstand gemäß § 26 BGB sowie weitere Vereinsorgane Anwendung finden, da bei diesen ebenso ein Bedürfnis besteht, Sitzungen im Wege der elektronischen Kommunikation durchzuführen und Beschlüsse außerhalb der Versammlungen zu fassen.

Vereinen ist dringend zu raten, bei nächster Gelegenheit per Satzungsänderung die obigen Gesetzesregelungen in dieser oder ähnlicher Form in die Satzung aufzunehmen.

*(aktualisiert: 09. Februar 2021)*